Richtlinien

**für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Jagdabgabe
für die Förderung des jagdlichen Brauchtums
im Bereich des Jagdhornblasens**

Gültig ab 01. Juli 2026

Für die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung des jagdlichen Brauchtums im Bereich des Jagdhornblasens gelten die allgemeinen Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Antragsberechtigt sind nur Bläsergruppen, die einer Kreisgruppe, einer Jägergesellschaft oder einem Jagdverein angehören. Die Beantragung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich über die Kreisgruppe, die Jägergesellschaft oder den Jagdverein. Bei den bezuschussten Gegenständen wird eine mehrjährige Verwendung vorausgesetzt.

Bei der Vergabe von Fördermitteln wird davon ausgegangen, dass sich die Bläsergruppe für die Öffentlichkeitsarbeit des BJV in besonderer Weise einsetzt und zwar regional wie überregional bei Veranstaltungen, bei denen das jagdliche Brauchtum im Vordergrund steht.

Für die Festsetzung der Förderobergrenzen wurde ein Mittelwert aus Preisen von drei Fachanbietern zugrunde gelegt. Bei wesentlichen Preissteigerungen werden die Förderobergrenzen neu festgelegt.

Fördergrundsätze

1. Bezuschusst wird die Neuanschaffung nachfolgend genannter Gegenstände bis zu 50 % des Rechnungsbetrages inkl. Mehrwertsteuer:

a)	**Fürst-Pless-Hörner,** ohne Ventile	bis max. Euro	**325,00**
b)	**Parforce-Hörner in B**	bis max. Euro	**837,50**
c)	**Parforce-Hörner in Es**	bis max. Euro	**1.124,84**
d)	**Parforce-Hörner in B/Es,** umschaltbar	bis max. Euro	**1.227,10**
e)	**Teile von Jagdhörnern** Mundstücke	bis max. Euro	**44,50**

f) Zubehör, wie Hornkoffer, Horntaschen, Stimmgeräte und Notenständer

g) Notenmaterial, von Verlagsangeboten oder aus Archiven (keine CD oder MC)

2. **Bezuschusst werden auch die Reparaturkosten der unter der Pos. 1.a)- e) genannten Gegenstände bis zu 50 %, <u>ohne</u> Mehrwertsteuer.**

Davon abweichend:

Reparaturkosten bei Fürst-Pless-Hörnern:	bis max. Euro	**85,00**
Reparaturkosten bei Parforce-Hörnern:	bis max. Euro	**190,00**

<u>Antragstellung, Unterlagen und Auszahlungsmodus:</u>

1. Der Antrag ist mit dem Formblatt gem. Anlage 1 und der Erklärung gemäß Anlage 2 von der Kreisgruppe, der Jägergesellschaft oder dem Jagdverein zu stellen und über den Regierungsbezirksvorsitzenden bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Jagdverbandes einzureichen.

2. Dem Antrag ist die **Originalrechnung** beizulegen. Bei privat ausgestellten Rechnungen ist eine persönliche Erklärung gemäß Anlage 3 beizufügen.

3. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

4. Alle Gegenstände können nur einmal gefördert werden.

5. Im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen kann eine namentliche Auflistung der aktiven Mitglieder einer Bläsergruppe angefordert werden.

6. Werden beim Neukauf gebrauchte Gegenstände in Zahlung genommen, so ist dieser Betrag vom zuschussfähigen Betrag in Abzug zu bringen. Eine Bestätigung über den Verkauf gebrauchter Gegenstände ist dem Zuschussantrag beizulegen.

7. Vom zuschussfähigen Betrag sind Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen, über die Auskunft zu erteilen ist, in Abzug zu bringen.

8. Zuschussbeträge, die pro Jahr **2.557,00 Euro** überschreiten, können im Interesse einer Breitenförderung und abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln auf mehrere Jahre verteilt werden.

9. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Kreisgruppen, Jägergesellschaften oder Jagdvereine.

10. Gewähren Kreisgruppen, Jägergesellschaften oder Jagdvereine darüber hinaus Zuschüsse zu den Anschaffungskosten, so dass der Gesamtförderungsbetrag über 50% der Anschaffungskosten liegt, können diese Eigentums- oder Veräußerungsvorbehalte geltend machen.